

Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht

Am 23. Dezember 2011 wurde das neue Rechnungslegungsgesetz vom Parlament verabschiedet und vom Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist müssen die ersten Rechnungsabschlüsse der KMU im 2015 und der Konzerne im 2016 nach neuem Recht erstellt werden.

Geltungsbereich

Unabhängig von der Eintragungspflicht in das Handelsregister und der Rechtsform ist neu die Unternehmensgrösse ausschlaggebend. Sämtliche juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von mindestens CHF 500'000 sind zur Buchführung und Rechnungslegung nach den neuen Bestimmungen verpflichtet.

Was ist neu?

Eine Zusammenstellung von beachtenswerten Punkten

Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Stiftungen und Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht und mit einem Umsatz bis CHF 100'000	Buchführung über Einnahmen und Ausgaben → Milchbüchlirechnung ○ Verzicht auf Abgrenzungen Ende Jahr ○ keine Revisionspflicht
Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Stiftungen und Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht und mit einem Umsatz bis CHF 500'000	Buchführung über Einnahmen und Ausgaben inkl. Darstellung der Vermögenslage -> Milchbüchlirechnung ○ Abgrenzungen für den Abschluss ○ keine Revisionspflicht
Alle Gesellschaften bis ○ 20 Mio. Bilanzsumme ○ 40 Mio. Umsatz ○ 250 Mitarbeitende	Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes → Eingeschränkte Revision → Opting out ist möglich
Alle Gesellschaften ab ○ 20 Mio. Bilanzsumme ○ 40 Mio. Umsatz ○ 250 Mitarbeitende	Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes → Ordentliche Revision → zusätzliche Berichtspflichten

- Eine Mindestgliederung für alle Buchführungspflichtigen ist verbindlich geregelt und die Reihenfolge der Konti festgelegt.
- Der Anhang wird unter dem neuen Rechnungslegungsgesetz sehr wichtig. Damit wurde auch der Inhalt angepasst. Generell ist dem Anhang erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche nicht zur Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze verpflichtet sind, können auf einen Anhang verzichten.
- Die Buchführung kann in einer Landessprache oder in Englisch geführt werden.
- Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in einer für die Buchführung wesentlichen Währung. In diesem Falle sind die Werte in Landeswährung und die Umrechnungskurse im Anhang offen zu legen.

- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden.
- Aktivierungspflicht für nicht fakturierte Dienstleistungen (-> angefangene Arbeiten).
- Eigene Aktien müssen bei Kapitalgesellschaften als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen werden.
- Das Vorsichtsprinzip erlaubt weiterhin stille Reserven.
- Separater Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden.

Welches Vorgehen ist empfehlenswert?

Die neuen Rechnungslegungsnormen liegen nicht ganz ausserhalb den jetzt gültigen Normen. Es ist jedoch empfehlenswert, den Kontoplan kontinuierlich anzupassen und den Zeitpunkt für die Umstellung der Rechnungslegung zu planen. Damit sind die gesamten Verbuchungen (Wegfall Organisationskosten, Ausweis nicht fakturierte Dienstleistungen, eigene Aktien, etc) zu berücksichtigen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf den Anhang zu richten. Dieser muss neu strukturiert und definitiv angepasst werden.

Wir unterstützen Sie bei der Planung und Umsetzung gerne.